Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 72 (1994)

Heft: 3

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

AHV



Dr. iur. Rudolf Tuor

Verwendung von 3.-Säule-Geldern

Mein Mann wird am 1. Januar 1995 mit 60 Jahren pensioniert. Dies ist in seinem Geschäft seit je so üblich. Die 3. Säule wird «übers Geschäft» gemacht und soll am 31. Dezember 1994 zur Auszahlung kommen. Nun hat mein Mann die Möglichkeit, 50 bis 100 % weiterzuarbeiten. Soll man die 3. Säule bis zu seinem 65. Geburtstag weiterlaufen oder jetzt schon auszahlen lassen und auf ein Konto einzahlen? Ich habe gelesen, dass man bis Ende 1994 keine Bundessteuern dafür bezahlen muss. Oder ist es sogar besser, die Versicherung über die Bank laufen zu lassen?

Beweglichkeit für Gehbehinderte und Senioren

- sehr leicht bedienbar und führerscheinfrei
- mit oder ohne Wetterverdeckgrosse
- - Reichweite
 Garantie:
 1 Jahr
 unverbindliche
 Beratung
 oder Vor-

führung

Stefan Grüter Elektrofahrzeuge 9240 Uzwil 073 - 51 82 02 Aus Ihrem Schreiben geht nicht klar hervor, ob es sich bei den fraglichen Mitteln tatsächlich um Mittel der 3. Säule, also der privaten Vorsorge, oder um Mittel der 2. Säule, also der beruflichen Vorsorge, handelt, denn Sie erwähnen, dass die entsprechende Vorsorge «übers Geschäft» gemacht wurde. Daher gestatte ich mir, die drei Säulen der sozialen Vorsorge, wie sie in Art. 34quater der Bundesverfassung verankert sind, kurz vorzustellen:

- Als 1. Säule wird die AHV/IV bezeichnet, welche als staatliche Vorsorge bei Invalidität, Tod oder im Alter den Existenzbedarf der Versicherten angemessen decken soll und für die ganze Bevölkerung also für Arbeitnehmer ebenso wie für Selbständigerwerbende und für nichterwerbstätige Personen mit Wohnsitz in der Schweiz obligatorisch ist.
- ◆ Als 2. Säule wird die berufliche Vorsorge bezeichnet, welche von den Arbeitgebern für die Arbeitnehmer im Rahmen von Pensionskassen getroffen werden muss und die zum Ziel hat, den Versicherten zusammen mit den Leistungen der 1. Säule die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung zu sichern; dabei ist zu unterscheiden zwischen
- a) der *obligatorischen beruflichen Vorsorge* («BVG-Obligatorium»), welche gegenwärtig Einkommen von 22 560 bis 67 680 Franken erfasst, und
- b) der *überobligatorischen be-*ruflichen Vorsorge, welche
 Einkommen unter oder über
 dem «BVG-Obligatorium» versichert oder gegenüber dem
 «BVG-Obligatorium» höhere
 Leistungen gewährleistet.

- Als 3. Säule wird die Selbstvorsorge bezeichnet, welche individuell, insbesondere durch Sparen, Erwerb von Grundeigentum oder durch Versicherungen, aufgebaut werden kann und die als «Säule 3a» teilweise steuerlich begünstigt ist, indem
- a) erwerbstätige Personen, die einer Pensionskasse angeschlossen sind, jährlich gegenwärtig Beiträge für die gebundene Vorsorge bis zu maximal 5414 Franken,
- b) erwerbstätige Personen ohne Pensionskasse jährlich gegenwärtig Beiträge an die gebundene Vorsorge bis 20% des Erwerbseinkommens, höchstens aber 27 072 Franken,

bei den Steuern vom Einkommen abziehen können.

Die 3. Säule dient persönlichen Bedürfnissen und ist sinnvoll zur Deckung von Lücken bei der 1. und 2. Säule (Auslandaufenthalt, «Eintrittsgeneration» usw.), zur Absicherung höherer Einkommen sowie zur Deckung von «Wahlbedarf» (z.B. Hobbys, besondere Ansprüche an Lebensgestaltung).

Da nach Ihrem Brief die zur Diskussion stehende Vorsorge «übers Geschäft» gemacht worden ist, vermute ich, dass es sich um überobligatorische Vorsorge im Rahmen der 2. Säule handeln könnte, denn die 3. Säule wird in aller Regel über die einzelnen Personen individuell, also nicht über den Arbeitgeber getroffen.

Da die Beiträge an die berufliche Vorsorge und an die gebundene Vorsorge im Rahmen der Säule 3a steuerlich vom Erwerbseinkommen abgezogen, also privilegiert behandelt werden, sieht das Gesetz anderseits entsprechende Einschränkungen in der Verfügbarkeit vor. Die Auszahlung der Leistungen ist im Versicherungsfall oder ab 60. Altersjahr möglich.

Ob und wann Vorsorgemittel beansprucht werden sollen, lässt sich nicht generell beantworten. Keinesfalls dürfte dies von einem allfälligen kurzfristigen Steuervorteil abhängig gemacht werden, sondern lässt sich nur in Kenntnis der gesamten wirtschaftlichen Situation und der konkreten Bedürfnisse der versicherten Personen im Einzelfall (z.B. Verpflichtung für Kinder in Ausbildung, höhere Hypothekarschulden, andere private Verpflichtungen) bestimmen.

Ob und in welcher Form eine Auszahlung der verfügbaren Vorsorgemittel im Zeitpunkt der Pensionierung Ihres Mannes sinnvoll ist und wie die Mittel verwendet werden können, sollte im Rahmen einer Gesamtbeurteilung Ihrer gegenwärtigen und künftigen wirtschaftlichen Bedürfnisse geklärt werden, umso mehr, als Ihr Mann offenbar weiterhin erwerbstätig bleiben kann. Dabei erscheint es mir sinnvoll, wenn Sie einerseits bei Ihrer Bank und andererseits bei Ihrer Versicherung einen Vorschlag einholen und sich anschliessend für die Ihren Bedürfnissen am besten entsprechende Lösung entscheiden. Wichtig ist, dass Sie sich von Personen Ihres Vertrauens beraten lassen, sich aber bewusst bleiben, dass der Entscheid letztlich von Ihnen und Ihrem Mann getroffen werden muss, denn es geht um die Gestaltung Ihrer persönlichen Vorsorge.

Dr. iur. Rudolf Tuor

Recht

Muss ich heiraten, damit meine Freundin mein Vermögen erben kann?

Ich lebe mit meiner Partnerin seit einem Jahr zusammen. Ich bin geschieden, habe zwei Kinder, auch meine Freundin ist geschieden und hat ein Kind. Sollte ich sterben, würden meine Kinder meine Wohnung möglichst rasch verkaufen und auch das übrige Vermögen aufteilen. Meine Freundin ginge da wohl leer aus, denn sie besitzt auf meine Wohnung nur ein eingetragenes Vorkaufsrecht? Ich möchte die ganze Angelegenheit nun so regeln, dass sie die Wohnung und das Vermögen erbt und erst bei ihrem Ableben die Kinder zum Erben kommen. Kann man dies nur so regeln, wenn man verheiratet ist? Stimmt es, dass man in gewissen Kantonen zuerst 2 bis 5 Jahre verheiratet sein muss, um dies so zu regeln?

Bei Eheschliessung und ohne Abschluss eines Ehevertrages würde der gesetzliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung gelten. Bei diesem Güterstand würde Ihre Wohnung zum Eigengut gehören, da Sie sie in die Ehe eingebracht hätten. Bei Auflösung der Ehe infolge Ihres Ablebens hätte zwar Ihre Frau vorweg einen güterrechtlichen Anspruch, der aber auf eine Beteiligung an der Errungenschaft beschränkt ist. Die Errungenschaft besteht im wesentlichen aus Ihren Ersparnissen während der Ehe. Hingegen würde das Eigengut, und somit die Wohnung, direkt in den Nachlass gelangen, an welchem Ihre Ehefrau zusammen mit Ihren Kindern beteiligt wäre. Ihre Frau könnte zwar verlangen, dass die Wohnung ihr zu Eigentum oder allenfalls zur Nutzniessung bzw. als Wohnrecht zugewiesen wird, doch bloss auf Anrechnung an ihre Ansprüche. Es könnte nun aber sein, dass der Wert der Nutzniessung oder des Wohnrechts bzw. des Eigentums den Anspruch der Ehefrau übersteigt.

Damit es wieder aufwärts geht.

